

RS Vwgh 1986/5/13 85/14/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.05.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §22 Abs1;

GewStG §7 Z6;

1. BAO § 22 heute
2. BAO § 22 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. BAO § 22 gültig von 01.01.1962 bis 14.08.2018

Rechtssatz

Annahme eines Gestaltungsmissbrauches, wenn einem zivilrechtlich zu bloß 25 Prozent an einer GmbH beteiligten Angehörigen eine Anteilmehrheit auf den Todesfall geschenkt und zugleich das Anbot unterbreitet wird, die Mehrheitsanteile schon unter Lebenden jederzeit durch 20 Jahre um einen von vornherein fixierten geringen, wenn auch wertgesicherten Betrag erwerben zu können, während die Anbieter auf jede Verfügung über die angebotenen Anteile verzichten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985140169.X02

Im RIS seit

13.05.1986

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>